

ZH_OBERGERICHT PQ250016 vom 23. September 2025

ZH Obergericht, 2025-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ250016

FR: ZH_OBERGERICHT PQ250016 du 23 septembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PQ250016 del 23 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin ist die Mutter der Kinder B._____, geboren am tt.mm.2020, und C._____, geboren am tt.mm.2023. Sie lebt mit dem Vater der Kinder, D._____ (vor Vorinstanz Beschwerdeführer 1), zusammen, ohne mit ihm verheiratet zu sein.

E. 2

Veranlasst durch eine Gefährdungsmeldung einer Fachstelle für Opferhilfe-beratung und Kinderschutz wegen einer Fehl- oder Mangelernährung von B._____ eröffnete die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Bezirke Winterthur und Andelfingen (KESB) ein Verfahren und errichtete mit Entscheid vom 23. August 2022 eine Erziehungsaufsicht für B._____. Mit Bericht vom 31. Juli 2023 beantragte die Aufsichtsperson die Aufhebung der Erziehungsaufsicht. Mit Verfügung vom 14. August 2023 informierte die Kantons- polizei über einen Vorfall von häuslicher Gewalt zwischen den Eltern. Am 4. Okto- ber 2023 nahm die Aufsichtsperson dazu Stellung. Am tt.mm.2023 kam C._____ zur Welt. Am 14. Februar 2024 brachte die Mutter C._____ wegen des Verdachts auf ein Schleudertraum wegen Schüttelns durch den Vater in die Notfallaufnahme des Kantonsspitals Winterthur. Nach einem Hausbesuch am 12. März 2024, bei dem die Eltern sich mit den geplanten Kinderschutzmassnahmen einverstanden erklärten, worauf sich beide telefonisch bei der KESB meldeten, um ihre Sicht der Dinge zu schildern, hob die KESB mit Entscheid vom 16. April 2024 die für B._____ geführte Erziehungsaufsicht auf und errichtete für B._____ und C._____ im Sinne einer vorsorglichen Massnahme eine Erziehungsbeistandschaft mit be- sonderen Befugnissen. Nach der Einholung eines psychiatrischen Gutachtens von Dr. med. E._____ über die Mutter vom 13. Juni 2024, das mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Münchhau- sen-by-Proxy-Syndrom feststellte, das der Mutter vom Gutachter in den Räumlich- keiten der KESB am 4. Oktober 2024 mündlich eröffnet wurde, und von schriftli- chen Stellungnahmen der sozialpädagogischen Familienbegleitung SPF und der - 3 - Beiständin sowie der schriftlichen Gewährung des rechtlichen Gehörs mit Schrei- ben der KESB vom 18. November 2024, wozu sich die Mutter mit E-Mail vom 25. November 2024 vernehmen liess, entschied die KESB am 10. Dezember 2024 (KESB act. 156), die vorsorgliche Erziehungsbeistandschaft für B._____ und C._____ weiterzuführen, und erteilte der Beiständin gestützt auf Art. 308 Abs. 1 ZGB die Aufgaben a) die Eltern in ihrer Sorge und Erziehungsverantwortung für ihre Kinder zu beraten und zu unterstützen; b) für die gedeihliche persönliche und schulische Entwicklung der Kinder zusammen mit den Eltern besorgt zu sein sowie unter Ein- bezug der Kinder in ihrem Interesse nach der jeweiligen Situation die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Zudem erteilte die KESB gestützt auf Art. 308 Abs. 2 ZGB der Beiständin die fol- genden besonderen Befugnisse: a) die Vernetzung der Familie mit den Fachstellen und der Schule sowie die Koordination des Helfernetzes zu gewährleisten und sich mit diesen regelmässig auszutauschen, um die

Sicherstellung des Kindeswohls zu evaluieren; b) für die medizinischen und therapeutischen Belange der Kinder besorgt zu sein, sofern die Eltern diese Aufgabe nicht im Sinne ihrer Kinder übernehmen; insbesondere eng mit dem Kinderarzt, Dr. med. F._____, und Dr. med. G._____, Oberärztin ... [Bereich], Winterthur zusammenarbeiten, die jeweiligen Ergebnisse allfälliger Untersuchung einzuholen und einzusehen, den Entwicklungsstand der Töchter regelmässig einschätzen zu lassen und dafür besorgt zu sein, dass die medizinischen Ratschläge und Empfehlungen der Fachpersonen umgesetzt werden; c) für eine regelmässige, mindestens halbjährlich kinderärztliche Kontrolluntersuchung besorgt zu sein; d) die bereits installierte sozialpädagogische Familienbegleitung weiterzuführen, dies im Umfang von mindestens 25 Std/Monat, die Umsetzung zu überwachen und die Eltern bei der Organisation der Finanzierung zu unterstützen, sowie Berichte und Einschätzungen der SPF einzuholen; e) die Familie bei Bedarf bei der Organisation von angemessenen Entlastungsmassnahmen und deren Finanzierung zu unterstützen; f) innerhalb des nächsten Jahres zu prüfen, ob sich die Eltern, insbesondere die Mutter, auf die Zusammenarbeit mit den involvierten sowie den neu beizuziehenden Fachpersonen einlassen können

- 4 - nen/kann und inwiefern sie hierbei gewillt sind, einen Veränderungsprozess zuzulassen; g) das Thema einer erneuten Psychotherapie mit der Mutter anzusprechen und sie dahingehend zu motivieren, eine solche Therapie für sich wieder zu beanspruchen.

E. 3

Ein als "Einspruch" gegen den Entscheid der KESB vom 10. Dezember 2024 bezeichnetes Schreiben wurde von der KESB an den Bezirksrat Winterthur weitergeleitet, der diese Beschwerde mit Urteil vom 25. Februar 2025 abwies und den Entscheid der KESB bestätigte (BR act. 9 = act. 4).

E. 4

Die Beschwerdeführerin wendet sich zunächst gegen die tatsächlichen Grundlagen des angefochtenen Entscheides. Deren Urheber seien Stellen, die von der KESB selbst beauftragt worden seien, und die Gesprächsprotokolle seien mehrfach manipuliert worden, um eine Fortsetzung oder Verschärfung der Massnahme zu begründen. Sie wünscht sich eine kritische Hinterfragung der negativen Behauptungen aus der Vergangenheit und bezeichnet die Gefährdungsmeldungen als persönliche Auffassungen, die nicht durch Beweise gestützt würden. Sie habe unabhängig von den Konsequenzen, die das für sie und die Familie haben würde, am Kantonsspital Hilfe gesucht, obwohl sie damit eine Meldung durch die KESB riskiert habe, was zeige, dass für sie das Wohlergehen der Kinder an oberster Stelle stehe (act. 3A S. 1).

- 9 - Das Gutachten über ihre Erziehungsfähigkeit äussere den Verdacht, dass sie an einem Münchhausen-by-Proxy-Syndrom leide, aber es erwähne nicht, dass sich in der Zwischenzeit einige der von ihr geäusserten Bedenken bewahrheitet hätten und die plötzlich auftretende Epilepsie genetisch bestätigt sei. Die eigentliche Kindeswohlgefährdung bestehe im Handeln der KESB, weil sie sich immer wieder fragen müsse, ob sie ihre Bedenken bei medizinischem Fachpersonal ansprechen dürfe, ohne zu riskieren, dass darin eine Bestätigung ihrer psychischen Störung erblickt werde, was fatale Folgen haben könne, wenn tatsächlich eine Erkrankung bestehe (act. 3A S. 2). Die Beschwerdeführerin schreibt, 95% der von der KESB aufgeführten Beweise dafür, "was für eine grauenhafte Mutter" sie sei, beruhten auf persönlichen Meinungen, falsch dokumentierten Gesprächen und aus

dem Zusammenhang geris- senen Aussagen. Die von der KESB unabhängigen Fachpersonen wie Kinderarzt, Heilpädagoginnen und selbst das KSW dokumentierten, dass die Bedenken der KESB unbegründet seien. Als Eltern würden sie ihr Menschenmöglichstes tun, um die Entwicklung und Gesundheit ihrer Kinder zu fördern, und bei Unklarheiten und Unsicherheiten konsultierten sie die entsprechenden Fachpersonen (act. 3A S. 2 f.). Zu erfahren, dass ihr Kind gesundheitlich eingeschränkt sei, und dass ihre Gene- tik am Leiden ihres Kindes schuld sei, habe ihr den Boden unter den Füßen weg- gerissen. Als Eltern hätten sie für die Familie gekämpft und sich in einer Art Flucht-Modus befunden, in ständiger Alarmbereitschaft, was erkläre, dass sie sich nicht immer unter Kontrolle gehabt hätten. Inzwischen sei die Diagnose fast neun Monaten alt und sie hätten sich im Lauf dieser Zeit als Eltern wieder gefunden und gelernt, wann sie an ihre Grenzen kämen und wie sie sich gegenseitig unter- stützen könnten. Sie hätten auch einmal etwas aufgeschoben, aber am Ende je- des Tages sei das Chaos beseitigt gewesen und die Kinder seien umsorgt und zufrieden eingeschlafen (act. 3A S. 3). Die Beschwerdeführerin kommentiert und ergänzt die Schilderung ihrer eigenen Vorbringen im vorinstanzlichen Entscheid und kritisiert das Vorgehen der KESB (act. 3A S. 4 ff.). Sie verweist darauf, dass die Erziehungsaufsicht die Aufhebung

- 10 - der Erziehungsaufsicht beantragt habe. Videomaterial und Beobachtungen von vier Mitarbeiterinnen der KISPEX würden eine andere Sicht geben als die Gefähr- dungsmeldungen. Sie verweist auf die Zusammenarbeit mit ihrer Neurologin, die man zu ihrer Kooperation und zur Einhaltung von Empfehlungen und Weisungen befragen dürfe. Die von der Vorinstanz wiedergegebene Ankündigung einer Erhö- hung ihres Pensums sei aus dem Zusammenhang gerissen und sei von ihr da- mals als unrealistisch bezeichnet worden (act. 3A S. 7 ff.). Zusammenfassend wiederholt die Beschwerdeführerin, dass sie Beweise habe, die komplett den Behauptungen vieler involvierter Fachpersonen und Fachstellen widersprechen. Sie verlangt die Richtigstellung dieser Beweise und des Gutach- tens mittels einer unabhängigen Zweitmeinung. Der Bezirksrat habe selbst doku- mentiert, dass viele Aussagen nicht klar belegbar seien. Man sollte deshalb in die Zukunft schauen anstatt ewig auf nicht eindeutig klärbaren Sachverhalten der Vergangenheit herumzureiten (act. 3A S. 9). Die Beschwerdeführerin stellt in ihrer Beschwerde keine Anträge, aber sie formu- liert zum Schluss, was für sie die nächsten wichtigen Ziele wären: der im Sommer bevorstehende Kindergarteneintritt von B._____, die individuelle Förderung der Kinder, die Wiederaufnahme einer Vollzeit-Tätigkeit von einem Elternteil, die Stär- kung der Familienstruktur mit gemeinsamen Unternehmungen und weiterhin re- gelmässige Interaktionen mit der Selbsthilfegruppe (act. 3A S. 9).

E. 5

Die Beschwerdeführerin geht davon aus, dass sich die von ihr adressierten Behörden schon längst ein Urteil über sie gebildet hätten (act. 3A S. 2). Sie werde in einer Gefährdungsmeldung als Monster dargestellt (act. 3A S. 6). Sie stellt den moralischen Wert des Vorgehens der KESB in Frage und bezeichnet es als "mehr als nur unter der Gürtellinie" (act. 3A S. 7). Die Beschwerdeführerin will den vorinstanzlichen Entscheiden ihre eigene Sicht der Dinge entgegen stellen und sich für ihr Verhalten rechtfertigen. Das ist ange- sichts des Gegenstands des Verfahrens, der ihre Rolle als Mutter betrifft, ver- ständlich, aber darum geht es nicht in diesem Verfahren, denn die Begründung ei-

- 11 - ner Entscheidung kann nicht angefochten werden, sondern lediglich die Anord- nung, die gestützt auf die Begründung erlassen wurde.

E. 6

Die Beschwerdeführerin weist darauf hin, dass das Gutachten im April/Mai 2024 erstellt worden sei, als sie als Eltern schon den Verdacht gehabt hätten, dass etwas mit C._____ nicht stimmen könnte. Nachdem sie über zwei Monate Beobachtungen gemacht hätten, die nicht ernst genommen worden seien, weil sie wahrscheinlich zu unspezifisch gewesen seien, hätten sie auf die Bitte des Kinderarztes Videoaufzeichnungen erstellt, und als der Kinderarzt eine solche Aufnahme gesehen habe, sei die Überweisung zur neurologischen Abklärung erfolgt, die dann zur Diagnose einer Epilepsie geführt habe (vgl. act. 3A S. 4 f.). Die Vorinstanz räumt ein, dass die Epilepsie von C._____ gemäss Spitalberichten tatsächlich vorzuliegen scheine und dass der Gutachter diese jüngere Diagnose jedoch nicht im Gutachten verarbeite. Vielmehr habe er der KESB ausdrücklich geschrieben, dass es gut möglich sei, dass C._____ tatsächlich Epilepsie habe (act. 4 S. 11 E. 7.5 m.H. auf KESB act. 108). Diese Wiedergabe ist ungenau. Auf eine Mitteilung über den stationären Aufenthalt von C._____ zur Abklärung (KESB act. 104) schreibt der Gutachter lediglich, dieser Aufenthalt lasse sich noch nicht verwerten, und weist darauf hin, dass es tatsächlich Anfälle sein könnten, davon gebe es im Säuglingsalter verschiedene Arten und Ursachen (KESB act. 108). Von einer entsprechenden Diagnose ist darin noch nicht die Rede. Angesichts der grossen Bedeutung dieser Diagnose für die Begründung der Massnahme und ihrer stigmatisierenden Wirkung, die bei der Beschwerdeführerin verständlicherweise Widerstand auslöst, der nicht einfach als störungsimmanent abgetan werden kann und sich negativ auf ihre Kooperation mit der Massnahme auswirkt, kann über diesen Punkt nicht mit der Bemerkung hinweg gegangen werden, dass es auch nachher zu Meinungsverschiedenheiten mit dem Kantonsspital gekommen sei, wie es der Bezirksrat tut (act. 4 S. 11 E. 7.5 a.E.).

- 12 - Vielmehr stellt sich unter diesen Umständen die Frage, wie sich die nachträgliche Feststellung, dass C._____ unter einer Epilepsie leidet, auf die Würdigung ihrer Erziehungsfähigkeit auswirkt, und ob an der Schlussfolgerung einer hohen Wahrscheinlichkeit eines Münchhausen-by-Proxy-Syndroms unter diesen Umständen festgehalten werden kann. Das Gutachten ist entsprechend zu ergänzen.

E. 7

Das Verfahren ist demnach noch nicht spruchreif, weil der Sachverhalt mit Bezug auf die der Beschwerdeführerin gestellte Diagnose zu ergänzen ist. In Nachachtung der grundsätzlich auch im Beschwerdeverfahren geltenden Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts (Art. 446 ZGB i.V.m. § 65 EG KESR) drängt es sich auf, bei dieser Gelegenheit einen aktuellen Bericht der Beiständin und allenfalls auch der sozialpädagogischen Familienbegleitung (SPF) einzuholen, da die vorliegenden Stellungnahmen vom 19. November 2024 und vom 29. Oktober 2024 bald ein Jahr alt sind (vgl. KESB act. 144 und 149). Dazu wird der Beschwerdeführerin anschliessend das rechtliche Gehör zu gewähren sein. Wie oben erwähnt, können neue Tatsachen grundsätzlich bis zur Urteilsberatung in das Verfahren eingebracht werden. Daher ist damit zu rechnen, dass der Entscheid auf einem gegenüber der tatsächlichen Grundlagen der Entscheide der KESB und des Bezirksrats teilweise veränderten, weil aktualisierten Sachverhaltsstand beruhen wird. Der Gegenstand des Verfahrens verschiebt sich dadurch von der Überprüfung einer gefällten Entscheidung zu ihrer allfälligen Abänderung. Das heisst, es geht weniger darum, ob die Massnahme bei ihrer Anordnung richtig war, sondern ob sie noch angemessen ist oder allenfalls den zwischenzeitlichen Entwicklungen angepasst

werden sollte. Diese zusätzlichen Abklärungen, zu deren Ergebnis sich die KESB (und der Bezirksrat) noch nicht äussern konnten, betreffen mutmasslich neben der Diagnose, weitere Bereiche des Sachverhalt, und es ist nicht absehbar ist, ob die Vorinstanzen auf dieser Grundlage wieder gleich entscheiden würden. Es rechtfertigt sich daher, diese Ergänzungen nicht im Rechtsmittelverfahren vorzunehmen und anschliessend selbst neu zu entscheiden, sondern die Sache ist zu diesem Zweck an die KESB zurückzuweisen, damit der Beschwerdeführerin keine Instanz verloren geht (KUKO ZPO-BRUNNER / VISCHER, Art. 318 N 3). Im Übrigen erscheint die

- 13 - KESB auch besser geeignet, die Massnahme den allenfalls veränderten Bedingungen anzupassen.

E. 8

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen, das angefochtene Urteil des Bezirksrats sowie der damit bestätigte Entscheid der KESB sind aufzuheben und die Sache ist zur Ergänzung im Sinne der Erwägungen und zur neuen Entscheidung an die KESB zurückzuweisen. IV. Die Vorinstanz hatte für das erstinstanzliche Verfahren keine Kosten erhoben. Bei diesem Ausgang bleibt es dabei und sind für das zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren ebenfalls keine Kosten zu erheben. Eine Entschädigung wurde von der Beschwerdeführerin nicht verlangt und wäre ohnehin nicht zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.